



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 2083049-2022

WIENER NETZE GmbH, Bauwirtschaftliche

Prüfung von Aufgrabungsarbeiten;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Bauleistungen über die Aufgrabungsarbeiten der WIENER NETZE GmbH einer Nachprüfung.

Im Rahmen einer Prüfung im Jahr 2019 („Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“) sprach der Stadtrechnungshof Wien mehrere Empfehlungen aus. Der Umsetzungsstand der diesbezüglichen Empfehlungen wurde in der Maßnahmenbekanntgabe im Jahr 2019 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe bildete die Grundlage für die Nachprüfung.

Verbesserungspotenzial war hinsichtlich der Angebotsprüfung festzustellen, da bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise trotz Vorlage der Detailkalkulationen von der späteren Auftragnehmerin eine dokumentierte inhaltliche Prüfung durch die Auftraggeberin nicht erkennbar war. Betreffend die Abrechnung der Leistungen wurde eine geringfügige Fehlverrechnung erkannt, mehrere Empfehlungen wurden ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Aufgrabungsarbeiten der WIENER NETZE GmbH einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
3. Projektauswahl.....	8
4. Feststellung zu den ausgewählten Bauvorhaben	8
4.1 Zum Bauvorhaben A	8
4.2 Zum Bauvorhaben B	16
4.3 Zum Bauvorhaben C.....	19
4.4 Zum Bauvorhaben D	21
5. Feststellungen zur Abrechnung	22
6. Dokumentation.....	26
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	27

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angebotsöffnung nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	12
Tabelle 2: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben A	15

Tabelle 3: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben B.....	19
Tabelle 4: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben C	20
Tabelle 5: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben D	21
Abbildung 1: EDV-Programm „Felix“ Eingabemaske	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG	Auftraggeber
bzw.	beziehungsweise
d	Tage
EDV.....	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
JBV	Jahresbauvertrag
KA	Kontrollamt
lt.	laut
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.....	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.....	und
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer

WStVWiener Stadtverfassung
z.B.zum Beispiel
zeitg.....zeitgebundene

GLOSSAR

Konstruktive Leistungsbeschreibung

Bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung werden die Leistungen nach den zu erbringenden Teilleistungen in einem Leistungsverzeichnis aufgegliedert.

Messdatenliste

Formblatt der WIENER NETZE GmbH für die Erfassung von Feldaufnahmen und Leistungen.

Jahresbauvertrag

Er enthält Tiefbautätigkeiten kleineren Umfanges bei der Stadt Wien, die innerhalb eines Jahres umgesetzt werden sollten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Nachprüfung beruht auf der im Jahr 2019 vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Prüfung „Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“. Bei dieser Erstprüfung wurden mehrere Empfehlungen vom Stadtrechnungshof Wien ausgesprochen. Die WIENER NETZE GmbH gab bekannt, dass die Empfehlungen umgesetzt wurden bzw. eine in Umsetzung befindlich sei. Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung wurden ausgewählte Beschaffungen in den Jahren 2020 und 2021 geprüft.

Die gegenständliche Nachprüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen im 3. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im März 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 7. September 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2021.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste Dokumentenanalysen, Berechnungen und Auswertungen von Angebots- und Abrechnungsdaten. Ebenso wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Vorgangsweise der WIENER NETZE GmbH bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, der Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die Abrechnung der Bauleistungen geprüft. Im Zuge der Prüfung wurden zahlreiche Besprechungen mit den Projektverantwortlichen der WIENER NETZE GmbH geführt.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Die prüfungsrelevanten Unterlagen wurden von der geprüften Stelle zeitgerecht und in übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- „Wien Energie Stromnetz GmbH, Prüfung der Abrechnung von Aufgrabungsarbeiten und Wiederherstellungen von Gehsteigen und Fahrbahnen, KA V - GU 219-2/12“,
- „Wiener Netze GmbH, Smart Campus, Prüfung des 1. Bauabschnittes, StRH SWB - GU 219-1/15“ und
- „Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“.

2. Allgemeines

Die WIENER NETZE GmbH ist für das Strom-, Erdgas- und Telekommunikationsnetz im Großraum Wien zuständig und ist somit für alle technischen Gebrechen des Stromnetzes, Erdgasnetzes etc. zuständig. Als Teil der WIENER STADTWERKE GmbH übernimmt die WIENER NETZE GmbH wichtige Aufgaben für die sichere Versorgung von Haushalten und Unternehmen wie z.B. die Netzstrategie und Netzplanung in Wien und Umgebung und die Erweiterung, die Instandhaltung und den Betrieb der unterschiedlichen Energienetze. Um die Netzinfrastruktur aufrechtzuerhalten, müssen laufend Aufgrabungsarbeiten und Rohrlegearbeiten im städtischen Bereich und der Umgebung durchgeführt werden.

Werden an o.a. Versorgungsnetzen Aufgrabungsarbeiten innerhalb des Wiener Stadtgebietes erforderlich, erfolgen diese Leistungen auf Gehsteigen und Fahrbahnen im

Regelfall 2-stufig. Zunächst werden die erforderlichen Aufgrabungs-, Kabellegungs-, Kabelmontage-, Rohrlegungs- und Verfüllarbeiten sowie die vorläufige Wiederherstellung des Oberbaues durchgeführt. Unmittelbar nach Abschluss der Verfüllarbeiten wird die endgültige Wiederherstellung von Gehsteig- bzw. Fahrbahnkonstruktionen von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Auftrag der WIENER NETZE GmbH durchgeführt. Als Sektorenauftraggeberin unterliegt die WIENER NETZE GmbH im funktionalen und tätigkeitsbezogenen Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Instandsetzung dieser Arbeiten bei Auftragsvergaben an Dritte den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

3. Projektauswahl

Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus einer von der WIENER NETZE GmbH im März 2022 übermittelten Liste über abgeschlossene Aufgrabungsarbeiten für das Gasverteilernetz der Jahre 2020 und 2021 4 Projekte aus und unterzog diese einer näheren Einschau. Den Angaben der übermittelten Projektliste der WIENER NETZE GmbH zufolge wurden in den beiden Jahren 30 Beauftragungen erteilt und Leistungen in der Höhe von 3.123.321,78 EUR (dieser und alle nachfolgenden Beträge ohne USt) abgerechnet.

Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung der Vergabeverfahrensarten und der Abrechnungssummen, wobei bewusst auch geringwertige Aufträge in die Prüfung einbezogen wurden. Der Stadtrechnungshof Wien wählte daher ein Bauvorhaben A (nicht offenes Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung) und 3 weitere Bauvorhaben B, C und D (aus dem Rahmenvertrag des Jahresbauvertrages) für die gegenständliche Prüfung aus.

4. Feststellung zu den ausgewählten Bauvorhaben

4.1 Zum Bauvorhaben A

4.1.1 Für die Beschreibung bzw. Aufgliederung der Leistungen sind gemäß Bundesvergabegesetz für öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber geeignete Leitlinien wie z.B. standardisierte Leistungsbeschreibungen heranzuziehen. Eine standardisierte Leistungsbeschreibung ist eine Sammlung standardisierter Texte oder Textteile für

die technischen und rechtlichen Bestimmungen und Positionen zur Beschreibung einer zu erbringenden Leistung. Es bestehen standardisierte Leistungsbeschreibungen z.B. für den Hochbau, die Haustechnik, die Verkehrsinfrastruktur und für den Siedlungswasserbau. Eine solche Verpflichtung zur Verwendung geeigneter Leitlinien findet sich für Sektorenauftraggeberinnen bzw. Sektorenauftraggeber im Bundesvergabe-gesetz jedoch nicht.

Im Rahmen einer Prüfung im Jahr 2019 („Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“) stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in Bezug auf die Aufgrabungsarbeiten das Leistungsverzeichnis Mängel aufwies. Die Leistungen der damaligen Aufgrabungsarbeiten wurden in einer konstruktiven Leistungsbeschreibung ausgeschrieben. Die damalige Prüfung ergab, dass die Einzelleistungen überwiegend als frei formulierte Positionen ausgeschrieben und als solche gekennzeichnet wurden. Der Grund dafür war u.a., dass sich die WIENER NETZE GmbH bei der o.a. Ausschreibung einer nicht mehr aktuellen Version einer standardisierten Leistungsbeschreibung bediente. Durch die Verwendung dieser Version war die WIENER NETZE GmbH bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses gezwungen, auf frei formulierte Positionen bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zurückzugreifen.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt damals fest, dass frei formulierte Positionen nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollten. Dies deshalb, da die Verwendung standardisierter Positionstexte hilft, sowohl den Aufwand der Bieterinnen bzw. Bieter bei der Erstellung der Angebote als auch jenen der Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber bei der Angebotsprüfung und Angebotsauswertung zu minimieren. Die Verwendung von standardisierten Positionen bietet den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern weiters den Vorteil, dass das Risiko von mangelhaft formulierten Leistungsinhalten vermieden wird und somit die Vergleichbarkeit der Preise der anzubietenden Leistungen durch die Bietenden sichergestellt wird.

Die Einschau in das berichtsgegenständliche Leistungsverzeichnis zeigte, dass die WIENER NETZE GmbH auf die Verwendung von frei formulierten Positionen in dieser

konstruktiven Leistungsbeschreibung verzichtete. Für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses wurde auf Textierungen von Vorbemerkungen und Positionen einer standardisierten Leistungsbeschreibung zurückgegriffen. Welche standardisierte Leistungsbeschreibung die Grundlage für die gegenständliche Ausschreibung bildete, war im Leistungsverzeichnis, wie sonst üblich, nicht angegeben.

4.1.2 Die Ausschreibung soll die Bieterinnen bzw. Bieter über den Inhalt des späteren Leistungsvertrages möglichst eingehend informieren. Daher sollten für die Ausarbeitung der Angebote und die Abwicklung des Vertrages maßgebende Umstände bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung von der Auftraggeberin bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Informationen erfolgten u.a. durch die Beschreibung des Baustellenumfeldes sowie durch eine Beschreibung über die Umstände der Leistungserbringung. Diese Beschreibungen fehlten in den Ausschreibungsunterlagen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären diese Informationen sowohl für die Kalkulation der Bieterinnen bzw. Bieter als auch für die spätere Ausführung der Leistung von Bedeutung und sollten daher in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden.

4.1.3 Die einzelnen Positionen der jeweiligen Ausschreibung wurden in Leistungsgruppen zusammengefasst, sodass nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in den Leistungsgruppen aufschienen. Die Leistungsgruppe 99 beinhaltete Positionen über Regiestundenlöhne und Positionen über Gerätebeistellungen sowie zu Materiallieferungen für Regiearbeiten. In den ständigen Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 99 fand sich u.a. die Bestimmung über die Höhe der Vergütung von Überstunden in Regie. So können die Mehrkosten von 50%igen Überstundenzuschlägen mit einem Zuschlag von + 33 % auf den angebotenen Regiepreis und Mehrkosten von 100%igen Überstundenzuschlägen mit einem Zuschlag von + 66 % auf den angebotenen Regiepreis verrechnet werden. Eine Regelung über den Anspruch der Verrechnung dieser Zuschläge fand sich in den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 99 nicht.

Nach Durchsicht der übermittelten Ausschreibungsunterlagen fand der Stadtrechnungshof Wien in den „*Besonderen Vertragsbestimmungen der Wiener Netze GmbH für*

Erd- und Baumeisterarbeiten [...]“ des Bauvorhabens A Festlegungen über die Vergütung dieser Zuschlagssätze. Darin war unter Punkt A.7. ergänzend zu Punkt 6.2.1.3. „Arbeitszeit“ u.a. nachstehend angeführte Regelung enthalten. Die Höhe des 50%igen Überstundenzuschlages gilt für die Leistungserbringung von Montag bis Donnerstag, 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von Freitag 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Weiters wird der Zuschlag an Samstagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr vergütet. Bei Arbeiten am Sonntag und in den Nächten (20.00 Uhr bis 5.00 Uhr) wird ein 100%iger Überstundenzuschlag vergütet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die Festlegung von Überstundenzuschlägen an Samstagen in der Zeit von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr fehlt. Die lückenlose Regelung der Vergütung der Überstundenzuschläge ist insofern von Bedeutung, da diese Zuschlagssätze nicht nur auf angeordnete Regiearbeiten zur Verrechnung gelangen, sondern auch auf Tätigkeiten aus Leistungspositionen, die außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, die WIENER NETZE GmbH sollte prüfen, ob die Regelung der Vergütung der Überstundenzuschläge aus den Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastrukturen (FSV-VI-006 + Wien-VI-005-99) für Aufgrabungsarbeiten übernommen werden kann.

4.1.4 Für die Beschaffung wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Den internen Vergabevorschriften der WIENER NETZE GmbH war zu entnehmen, dass ein zu wählendes Vergabeverfahren u.a. an die Koppelung der einzubauenden Gasrohrlänge gebunden ist. Bei gegenständlichem Bauvorhaben wurde die maximale Gasrohrlänge von 200 m überschritten und der Auftragswert dieser Bauleistung mit weniger als 1 Mio. EUR geschätzt. Daher war die Wahl dieses Vergabeverfahrens zulässig.

Abgesehen von den internen Vergabevorschriften und den gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerten können öffentliche Aufträge in diesem Verfahren nur dann vergeben werden, wenn der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber genügend geeignete

Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen. Die Unternehmen werden von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber nach vorangegangener Prüfung der Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausgewählt und zur Angebotsabgabe eingeladen. Die so übermittelten Angebote der Bieterinnen bzw. Bieter müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da auch in diesem Vergabeverfahren Verhandlungen weder über den Leistungsumfang noch über Angebotspreise zulässig sind.

Aus den übergebenen Unterlagen war für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich, dass die Abwicklung dieses Vergabeverfahrens und damit die Abgabe von Angeboten durch die Bietenden ausschließlich in elektronischer Form über eine Vergabeplattform zu erfolgen hatte. Alle Bestandteile des Angebotes einschließlich der betreffenden Formblätter und Beilagen waren elektronisch auszufüllen und der Vergabeplattform elektronisch zu übermitteln.

Von der WIENER NETZE GmbH wurden für die Angebotslegung nach Durchführung der o.a. Eignungs-, Leistungsfähigkeits- und Zuverlässigkeitsprüfung 5 Unternehmen für die Angebotslegung eingeladen. Die Kostenschätzung wurde durch die WIENER NETZE GmbH in der Höhe von 701.572,16 EUR errechnet. Die Angebotsöffnung im Juni 2020 zeigte nachstehendes Ergebnis (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Angebotsöffnung nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

Bieterin	Gesamtpreis
Bieterin A	489.744,85
Bieterin B	708.750,16
Bieterin C	712.008,57
Bieterin D	714.834,17
Bieterin E	Kein Angebot abgegeben

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

4.1.5 Von der WIENER NETZE GmbH wurde aufgrund des Angebotsergebnisses eine Preisangemessenheitsprüfung des Angebotes der Bieterin A durchgeführt und schriftlich festgehalten. In diesem nicht datierten Schriftstück wurde festgehalten:

„Das billigste Angebot der Firma A wurde einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen. Es wurde das abgegebene K3-Blatt wie folgt geprüft: Die im abgegebenen Kalkulationsformblatt K3 des Bieters angegebenen Löhne entsprechen zumindest jenem Mindestlohn, welcher zur Angebotsabgabe lt. Kollektivvertrag für Arbeiter im Baugewerbe u. Bauindustrie (01.05.2020) gültig war. Die direkten Lohnnebenkosten sind mit 25,83 % für das Jahr 2020 richtig angegeben. Die kalkulierten Mittellöhne sind nachvollziehbar.

Die Preisangemessenheitsprüfung ergab folgendes Ergebnis:

Das Angebot der Firma A wurde anhand des Preisspiegels und der Erfahrungswerte bei derartigen Einzelbauvorhaben auf Preisangemessenheit und Plausibilität geprüft. Auf Preisspiegelbasis konnte festgestellt werden, dass die Einheitspreise des Billigstbieters teilweise eklatante Abweichungen zu den Mitbieter aufweisen. Auffällig dabei sind unter anderem die sehr niedrig kalkulierten Einheitspreise bei einer der Hauptpositionen [...] in der Leistungsgruppe 03 (Erd- und Aufbrucharbeiten) sowie in der Leistungsgruppe 99 (Regiearbeiten). Bei Positionen in den vorgenannten Leistungsgruppen wurde offensichtlich auf reine Kostendeckung kalkuliert. Das Angebot der Firma A kann, offensichtlich pandemiebedingt streng auf Kostendeckung kalkuliert, aber als angemessen eingestuft werden. Weiters muss erwähnt werden, dass die Angebote der Mitbieter auffällig hochpreisig kalkuliert sind, da bei gleichartigen Einzelbauvorhaben meistens mit 30 - 40 % unterm JBV-Niveau (=Kostenschätzung) gerechnet werden kann. Betriebs- bzw. Ressourcenauslastungen können ein Grund sein.“

Dazu hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Preisangemessenheitsprüfung einen zentralen Stellenwert genießt und daher nur auf Fakten und vorliegende Nachweise durchgeführt werden sollte und somit eigene Vermutungen oder Annahmen der Vergabekommission über die Preiskalkulation der Bietenden hintanzuhalten wären.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, warum die WIENER NETZE GmbH aus den obigen Feststellungen der Preisangemessenheitsprüfung von der Bieterin A keine schriftliche Aufklärung über die Preiszusammenstellung zu be-

stimmten Positionen verlangte. Diese Preisnachweise hätten durch Vorlage von kalkulatorisch nachvollziehbaren Kalkulationsangaben in Form entsprechender K7-Blätter eingefordert werden können.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, bei der Prüfung der Angebote die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein werden, zu prüfen. Ergäben sich Zweifel an der Angemessenheit der Preise, wäre eine vertiefte Angebotsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hätte auf Basis der Vorlage der Detailkalkulation und eventuell einer zusätzlichen nachvollziehbaren und verständlichen Aufklärung der Preiskalkulation durch die Bietenden zu erfolgen.

4.1.6 Zu den angebotenen Regiepreisen in der Leistungsgruppe 99 war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die entsprechenden K3-Blätter als Preisnachweis über die Kalkulation bereits bei Angebotsabgabe dem Angebot beilagen. Die Höhe der Stundensätze in den K3-Blättern waren ident mit den ausgewiesenen Stundensätzen in den Regiepreispositionen im Angebot. Diese Regiepreise in der Leistungsgruppe 99 wurden erst durch einen generellen Nachlass in der Höhe von 33 % als unterpreisig angeboten und wären aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien jedenfalls einer Aufklärung zu unterziehen gewesen.

Bei der Prüfung auf Preisangemessenheit der Angebote sollte bei der Feststellung von ungewöhnlich niedrigen Einheitspreisen eine vertiefte Angebotsprüfung erfolgen. Dabei soll die Wertung, ob ein kostendeckender Preis oder ein Unterpreis vorliegt, auf Basis der entsprechenden Nachweisführung über die Kalkulation der betreffenden Position den zusätzlich gewährten Nachlass berücksichtigen.

Der Firma A wurde mit Schreiben der WIENER NETZE GmbH vom 30. Juni 2020 der Zuschlag erteilt. Als Leistungszeitraum wurde der 1. Juli 2020 bis 15. November 2020 angeführt.

4.1.7 Im Zusammenhang mit der Kostenplanung und Kostenverfolgung wurden dem Stadtrechnungshof Wien von der WIENER NETZE GmbH verschiedene Unterlagen übermittelt. Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Unterlagen unterschiedliche Beträge auswiesen. Diese wurden in nachstehender Tabelle überblicksmäßig dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 2: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben A

Bauvorhaben	Angebotssumme vom 08.06.2020	Bestellsumme lt. Zuschlagserteilung vom 30.06.2020	„Istkosten Bau“ vom 21.03.2021	Auswertung Gutschriftsbeträge vom 05.07.2022	Mengenvergleich Positionen	Abrechnung Firma A	Rechnungsanweisungen (Gutschrift/en)
Bauvorhaben A	489.744,85	489.744,85	364.325,82	352.325,82 (389.711,33)	389.712,50	389.711,33	389.711,30

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bereits im Punkt 4.1.4 angeführt, betrug der Gesamtpreis der Aufgrabungsarbeiten 489.744,85 EUR. Dieser Betrag war auch mit der Bestellsumme der Zuschlagserteilung ident. Der übermittelten Liste „Istkosten Bau“ waren Gesamtkosten in der Höhe von 364.325,82 EUR zu entnehmen. Der Auswertung der Gutschriftsbeträge aus dem Programm „Felix“ sowie einzelnen SAP-Konten war ursprünglich der Gesamtbetrag von 352.325,82 EUR enthalten. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien, wie sich die unterschiedlichen Beträge begründeten, wurde der Betrag von 352.325,82 EUR auf 389.711,33 EUR korrigiert. Belege für die korrigierte Summe wurden dem Stadtrechnungshof Wien nicht übermittelt. Es wurde lediglich mündlich mitgeteilt, dass fehlende Beträge eines in der gegenständlichen Ausschreibung enthaltenen Bauvorhabens ergänzt wurden. Das von der WIENER NETZE GmbH intern geführte Dokument, in welchem die ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen gegenübergestellt wurden, wies einen Gesamtbetrag in der Höhe von 389.712,50 EUR aus. Dieser Betrag entsprach in etwa der Abrechnungssumme der Firma A in der Höhe von 389.711,33 EUR sowie den Belegen über die Rechnungsanweisungen im Gutschriftverfahren.

4.2 Zum Bauvorhaben B

4.2.1 Die WIENER NETZE GmbH schließt seit Jahren mit Gewerbetreibenden Jahresbauverträge u.a. für Aufgrabungsarbeiten für Gasrohrverlegungen ab, deren Erfüllungszeitpunkt sowie konkreter Umfang nicht von vornherein festlegbar sind. Mittels dieser Jahresbauverträge werden innerhalb einer festgelegten Vertragslaufzeit über Abruf der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer bestimmte unregelmäßig wiederkehrende Arbeiten von geringem Umfang erbracht. Diese Vorgangsweise bietet sowohl für die WIENER NETZE GmbH als auch für die Auftragnehmenden Vorteile, insbesondere die vertragliche Absicherung einer prompten Leistungserbringung im Bedarfsfall.

Für die Ausschreibung über die Vergabe des Jahresbauvertrages „*Tiefbauarbeiten Gas*“ wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt. Die Durchführung dieses Vergabeverfahrens lag außerhalb des Prüfungszeitraumes und war somit nicht vom Prüfungsumfang erfasst.

Die Leistungen waren im Preisangebotsverfahren anzubieten. Das Gasversorgungsgebiet der Stadt Wien ist in 3 Gebietsteile gegliedert. Entsprechend den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen war es den Bietenden freigestellt, ein Teilangebot oder ein Gesamtangebot zu legen. Somit bestand für die Bietenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer technischen Leistungsfähigkeit nur 1 Gebietsteil, 2 Gebiets-teile oder alle 3 Gebietsteile anzubieten. Die einzelnen Leistungen innerhalb der jeweiligen Gebietsteile waren jedoch vollständig anzubieten. Der Zuschlag für 1 Gebietsteil wurde der Firma B und für 2 Gebietsteile der Firma C erteilt.

Im Rahmen dieses Jahresbauvertrages dürfen Aufgrabungsarbeiten für Gasrohrleitungen bis zu einer Länge von 200 m von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer des jeweiligen Gebietsteiles durchgeführt werden. Für Längen über dieser Gasrohrleitungsobergrenze werden innerhalb der gesetzlichen und internen Bestimmungen projektbezogene Einzelausschreibungen durchgeführt.

4.2.2 Die Einschau in das prüfungsrelevante Leistungsverzeichnis zeigte, dass die WIENER NETZE GmbH auf die Verwendung von frei formulierten Positionen in den konstruktiven Leistungsbeschreibungen verzichtete. Für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse wurde auf Textierungen von Vorbemerkungen und Positionen anderer standardisierter Leistungsbeschreibungen zurückgegriffen. Welche standardisierte Leistungsbeschreibung die Grundlage für gegenständliche Ausschreibungen bildete, war, wie sonst üblich, nicht angegeben.

Eine Beschreibung des Baustellenumfeldes sowie einer Beschreibung über die Umstände der Leistungserbringung, wie vom Stadtrechnungshof Wien im Punkt 4.1.2 gefordert, sind bei Jahresbauverträgen nicht möglich. Diese Art des Werkvertrages enthält zwar eindeutig beschreibbare Leistungen, jedoch können weder der konkrete Umfang noch der Erfüllungsort der Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Ausschreibung exakt bekannt gegeben werden. Dieser Umstand wird bei der Kalkulation der Preise durch entsprechende Risikoaufschläge der Bieterinnen bzw. Bieter berücksichtigt.

4.2.3 Wie bereits im Punkt 4.1.3 beschrieben, enthielten die ständigen Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 99 u.a. Bestimmungen über die Höhe der Vergütung von Überstunden in Regie. Eine Regelung über den Anspruch der Verrechnung dieser Zuschläge fand sich im Leistungsverzeichnis nicht.

In den übermittelten Ausschreibungsunterlagen befand sich in den Bestimmungen im „*Jahresbauvertrag Tiefbauarbeiten Gas*“ eine durch die WIENER NETZE GmbH vorgegebene Regelung der Normalarbeitszeit. Die Normalarbeitszeit war im Punkt 1.3.5.1 Arbeitszeit vorgegeben und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit werden entsprechend den Vorbemerkungen der Leistungsgruppe 99 abgegolten. 100%ige Überstunden werden zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr früh und an Sonn- und Feiertagen anerkannt.

Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich nicht, wieso abweichende Regelungen der Normalarbeitszeit bei Einzelausschreibungen gegenüber dem Jahresbauvertrag von der WIENER NETZE GmbH vorgeschrieben wurden. Dies ist insofern von Bedeutung, da außerhalb der vertraglich vorgegebenen Normalarbeitszeit Überstundenzuschlagssätze zu vergüten sind. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte daher eine einheitliche Vorgabe der Normalarbeitszeit in allen Verträgen gleichlautend bestehen.

Aus diesem Grund empfahl der Stadtrechnungshof Wien, bei künftigen Verträgen die Normalarbeitszeit unter eventueller Berücksichtigung der Regelung aus den Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur bzw. aus den Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Baugewerbe und die Bauindustrie einheitlich vorzugeben.

4.2.4 Der Abruf der gegenständlichen Aufgrabungsarbeiten erfolgte durch die Übermittlung der Bestellung vom 23. Juni 2020. Darin war neben der Gesamtsumme von 90.000,-- EUR auch die Leistungsfrist vom 3. August 2020 bis 30. September 2020 angegeben. Die Bestellung wurde mit einer Gesamtsumme von rd. 94.820,-- EUR abgerechnet.

Wie die Einschau in die übergebenen Unterlagen zeigte, erfolgte die tatsächliche Herstellung der beauftragten Leistung im Zeitraum vom 19. Oktober 2020 bis 11. Dezember 2020. Eine entsprechende Dokumentation bzw. Begründung sowohl über den verspäteten Baubeginn als auch über die verlängerte Leistungsfrist fand sich in den Unterlagen nicht.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, sowohl einen verspäteten Leistungsbeginn als auch eine eventuell daraus resultierende Leistungsfristverlängerung nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Dies deshalb, um mögliche Mehrkosten aus diesem Titel hintanzuhalten oder gegebenenfalls eine Pönale einbehalten zu können.

4.2.5 Im Zusammenhang mit der Kostenplanung und Kostenverfolgung wurden dem Stadtrechnungshof Wien von der WIENER NETZE GmbH verschiedene Unterlagen übermittelt. Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Unterlagen unterschiedliche Beträge auswiesen. Diese wurden in nachstehender Tabelle überblicksmäßig dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 3: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben B

Bauvorhaben	Bestellsumme lt. Zuschlagserteilung vom 23.06.2020	„Istkosten Bau“ vom 21.03.2021	Auswertung Gutschriftsbeträge vom 05.07.2022	Mengenvergleich Positionen	Rechnungsanweisungen (Gutschrift/en)
Bauvorhaben B	90.000,00	82.747,31	94.820,75	94.820,67	94.820,81

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bereits im Punkt 4.2.1 angeführt, schließt die WIENER NETZE GmbH mit Gewerbetreibenden Jahresbauverträge, u.a. für Aufgrabungsarbeiten für Gasrohrverlegungen, ab. Der Abruf der Bestellung in der Höhe von 90.000,-- EUR erfolgte aufgrund dieses Jahresbauvertrages. Der übermittelten Liste „Istkosten Bau“ waren Gesamtkosten in der Höhe von 82.747,31 EUR zu entnehmen. Die Auswertung der Gutschriftsbeträge aus dem Programm „Felix“ und einzelner SAP-Konten sowie das von der WIENER NETZE GmbH intern geführte Dokument, in welchem die ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen gegenübergestellt wurden, wiesen einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 94.820,-- EUR aus. Die Gutschriftsanweisungen lagen den übermittelten Unterlagen bei. Dieser Betrag entsprach der Auswertung der Gutschriftsbeträge aus SAP.

4.3 Zum Bauvorhaben C

4.3.1 Dieses Bauvorhaben wurde vom Jahresbauvertrag „Tiefbauarbeiten Gas“ abgerufen und damit gelten für diese Aufgrabungsarbeiten die gleichen Feststellungen wie bereits in den Punkten 4.2.1 bis 4.2.3 angeführt.

4.3.2 Der Abruf der gegenständlichen Aufgrabungsarbeiten erfolgte durch Übermittlung der Bestellung vom 4. Juni 2020. Darin war neben der Gesamtsumme von 148.000,-- EUR auch die Leistungsfrist vom 15. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 angeführt.

Wie die Einschau in die übergebenen Unterlagen zeigte, erfolgte die tatsächliche Herstellung der beauftragten Leistung im Zeitraum vom 16. Juni 2020 bis 21. Juli 2020. Somit wurde die Leistung innerhalb der vorgegebenen Leistungsfrist erbracht.

4.3.3 Im Zusammenhang mit der Kostenplanung und Kostenverfolgung wurden dem Stadtrechnungshof Wien von der WIENER NETZE GmbH verschiedene Unterlagen übermittelt. Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Unterlagen unterschiedliche Beträge auswiesen. Diese wurden in nachstehender Tabelle überblicksmäßig dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 4: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben C

Bauvorhaben	Bestellsumme lt. Zuschlagserteilung vom 04.06.2020	„Istkosten Bau“ vom 21.03.2021	Auswertung Gutschriftsbeträge vom 05.07.2022	Mengenvergleich Positionen	Rechnungsanweisungen (Gutschrift/en)
Bauvorhaben C	148.000,00	132.775,15	137.374,61	136.583,20	137.374,61

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bereits im Punkt 4.2.1 angeführt, schließt die WIENER NETZE GmbH mit Gewerbetreibenden Jahresbauverträge, u.a. für Aufgrabungsarbeiten für Gasrohrverlegungen, ab. Der Abruf der Bestellung in der Höhe von 148.000,-- EUR erfolgte aufgrund dieses Jahresbauvertrages. Der übermittelten Liste „Istkosten Bau“ waren Gesamtkosten in der Höhe von 132.775,15 EUR zu entnehmen. Der Auswertung der Gutschriftsbeträge aus dem Programm „Felix“ sowie einzelnen SAP-Konten war der Gesamtbetrag von 137.374,61 EUR enthalten. Das von der WIENER NETZE GmbH intern geführte Dokument, in welchem die ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen gegenübergestellt wurden, wies einen Gesamtbetrag in der Höhe von 136.583,20 EUR aus. Aus den Belegen über die Rechnungsanweisungen im Gutschriftverfahren errechnete der Stadtrechnungshof Wien einen Gesamtbetrag in der Höhe von 137.374,61 EUR. Dieser Betrag entsprach der Auswertung der Gutschriftsbeträge aus SAP.

4.4 Zum Bauvorhaben D

4.4.1 Dieses Bauvorhaben wurde vom Jahresbauvertrag „*Tiefbauarbeiten Gas*“ abgerufen und damit gelten für diese Aufgrabungsarbeiten die gleichen Feststellungen wie bereits in den Punkten 4.2.1 bis 4.2.3 angeführt.

4.4.2 Der Abruf der gegenständlichen Aufgrabungsarbeiten erfolgte durch Übermittlung der Bestellung vom 18. Juni 2020. Darin war neben der Gesamtsumme von 160.000,-- EUR die Leistungsfrist vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 angeführt.

Wie die Einschau in die übergebenen Unterlagen zeigte, erfolgte die Herstellung der beauftragten Leistung im Zeitraum vom 28. September 2020 bis 18. Dezember 2020. Zwar fehlte auch bei diesem Bauvorhaben eine Begründung über den verspäteten Baubeginn, jedoch wurde die Leistung innerhalb der vorgegebenen Leistungsfrist erbracht.

4.4.3 Im Zusammenhang mit der Kostenplanung und Kostenverfolgung wurden dem Stadtrechnungshof Wien von der WIENER NETZE GmbH verschiedene Unterlagen übermittelt. Im Zuge der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese Unterlagen unterschiedliche Beträge auswiesen. Diese wurden in nachstehender Tabelle überblicksmäßig dargestellt (Beträge in EUR).

Tabelle 5: Kostenverfolgungsdokumente Bauvorhaben D

Bauvorhaben	Bestellsumme lt. Zuschlagserteilung vom 18.06.2020	„Istkosten Bau“ vom 21.03.2021	Auswertung Gutschriftsbeträge vom 05.07.2022	Mengenvergleich Positionen	Rechnungsanweisungen (Gutschrift/en)
Bauvorhaben D	160.000,00	108.125,73	143.405,24	173.081,34	185.083,73

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie bereits o.a., schließt die WIENER NETZE GmbH mit Gewerbetreibenden Jahresbauverträge, u.a. für Aufgrabungsarbeiten für Gasrohrverlegungen, ab. Der Abruf der Bestellung in der Höhe von 160.000,-- EUR erfolgte aufgrund dieses Jahresbauvertrages. Der übermittelten Liste „Istkosten Bau“ waren Gesamtkosten in der Höhe von

108.125,73 EUR zu entnehmen. Der Auswertung der Gutschriftsbeträge aus dem Programm „Felix“ sowie einzelnen SAP-Konten war der Gesamtbetrag von 143.405,24 EUR enthalten. Das von der WIENER NETZE GmbH intern geführte Dokument, in welchem die ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen gegenübergestellt wurden, wies einen Gesamtbetrag in der Höhe von 173.081,34 EUR aus. Aus den Belegen über die Rechnungsanweisungen im Gutschriftverfahren errechnete der Stadtrechnungshof Wien einen Gesamtbetrag in der Höhe von 185.083,73 EUR. Die Differenzen zwischen den einzelnen Beträgen in der o.a. Tabelle waren für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Im Zuge der Schlussbesprechung gab die WIENER NETZE GmbH dem Stadtrechnungshof Wien bekannt, dass die Beträge der Auswertung aus dem Programm „Felix“ sowie aus dem Programm SAP nicht vergleichbar wären. Es wurde erklärt, dass die Bauleistungen auf getrennte Kostenstellen in SAP verbucht würden. Aus diesem Grund wären die von der WIENER NETZE GmbH dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Beträge, die in diesem Bericht tabellarisch gegenübergestellt wurden, nicht direkt vergleichbar. Eine von der WIENER NETZE GmbH durchgeführte nochmalige interne Prüfung hätte die Richtigkeit der übermittelten unterschiedlichen Beträge bestätigt.

5. Feststellungen zur Abrechnung

5.1 Für die Kostenschätzung der WIENER NETZE GmbH über die Herstellung von Aufgrabungsarbeiten ist das interne EDV-System „Felix“ in Verwendung. In diesem Programm wird der Prozess der Kostenschätzung eines Bauvorhabens durch Verwendung von standardisierten Leistungspositionen mit Preisen aus einer intern geführten Preisspeicherdatenbank und den erhobenen Positionsmengen verknüpft, um so die Höhe der erforderlichen Budgetmittel möglichst genau zu errechnen. Mit dieser Vorgehensweise wurde sichergestellt, dass die Kostenschätzung auf Basis der aktuellen, im Programm hinterlegten internen technischen Festlegungen durchgeführt wurde.

Ebenso kam dieses EDV-Programm in weiterer Folge für die Bauabrechnung zum Einsatz. Die WIENER NETZE GmbH stellt dieses speziell für ihre Anforderungen entwickelte Programm aus Gründen der Abrechnungssicherheit und zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern den verschiedenen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern zur Verfügung. Dies aber nur insoweit, als für die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer abrechnungsrelevante Details wie z.B. die ausgeschriebenen Positionen und die angebotenen Preise ersichtlich waren.

Für die Abrechnungen der Aufgrabungs- und Verfüllarbeiten sowie der Herstellung des vorläufigen Oberbaues, werden von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer Abrechnungsskizzen angefertigt und die Naturmaße in, von den WIENER NETZE GmbH vorgegebene, Aufmaßformblätter eingetragen. Im Rahmen der Kollaudierung werden die Aufmaße durch je 2 Mitarbeitende der WIENER NETZE GmbH im Beisein der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers geprüft und für die Dateneingabe in das EDV-Programm „*Felix*“ freigegeben.

In Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Bericht der durchgeführten Prüfung „Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“ werden die freigegebenen Aufmaße nun von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer in das o.a. elektronische Abrechnungsprogramm eingetragen und daraus die Aufmaße der Aufgrabungsarbeiten als EDV-Ausdrucke als sogenannte „*Messdatenlisten*“ generiert.

Das Ergebnis aus der von der Kollaudierungskommission geprüften und freigegebenen Messdatenliste bildet die Grundlage für die Rechnungslegung im vertraglich vereinbarten Gutschriftverfahren. Dabei wird die Rechnungsgutschrift auf den bei den Kollaudierungen festgehaltenen Massen direkt von kaufmännisch geschulten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der WIENER NETZE GmbH im EDV-Programm „*Felix*“ kontrolliert und nach Freigabe die Höhe der Gutschrift automatisiert in SAP generiert.

Diese Vorgangsweise betrifft sowohl die Anweisung von Ausmaßrechnungen als auch von Regierechnungen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Abrechnungen von Bauleistungen erfolgt die Prüfung von Aufmaßen, Massen und Materialangaben somit nicht im Rahmen der Rechnungsprüfung, sondern im Zuge der Erfassung und Freigabe derselben im Rahmen der Kollaudierung.

Als Besonderheit des EDV-Programmes „*Felix*“ wurde von der WIENER NETZE GmbH im eigens konfigurierten EDV-Tool für die Abrechnung der Leistungen ein grafisches Regelprofil über die bauliche Ausführung von Künettenarbeiten ausgearbeitet. Die hierfür entsprechenden Ausführungspositionen wurden in dem EDV-Programm als unveränderliche Vorgaben durch Formelassistenten für die Bauabrechnung hinterlegt. Durch Eingabe der einzubauenden Rohrart und Rohrdimension ergibt sich automatisch die verrechenbare Künettenbreite und auch die verrechenbare Sandbettung sowie die Hinterfüllung. Durch Eingabe weiterer Parameter des Bauvorhabens, wie z.B. der Künettenlänge oder der Art der zu verbauenden Pölzungen ergeben sich automatisationsgestützte Positionsausmaße.

Abbildung 1: EDV-Programm „Felix“ Eingabemaske

Oberfläche MA 28 7 = Rasen Gas Tiefbau V2020.1

Künette Länge Breite Tiefe
 2.0 = befestigt 6,30 1,25 1,70 Aufz. Deponie Transportkosten KM

Oberflächenaufbruch [cm] 0 = keine BSGMK Pauschale HAL

Humus
 Bitumen
 Beton
 Pflast./Platten
 Abbr. Oberfläche gesamt 0,0
 Schneiden 0,00 0 = kein
 Länge korrigieren 0,01 m
 Pötzung 1,75 2.2 = 2 x L 2 x
 Tiefe korrigieren 0,01 m
 Brücke [m] 0,00
 Fußgängerstege [m] 0,00

Einbauten DN 0

Oberflächenschließung [cm] 5.0 = Humus andeck 20,000
 1 = rekultivieren J.
 3.1 = Betongranulat 100,000 0,010 =0V
 Verfüllzone 0,000 =0V
 0,000 = vorh. Mat.
 Sandsohle 0,000
 1.0 = Bruchsand 0,000 50,000 =0V
 SVM Nacht SVM Frostschutz
 1 = Verdichtungsparameter EV1 6 150,000
 Abdeckplatten NEIN
 Zwischenverfuhr
 Randsteine

Quelle: WIENER NETZE GmbH

Für den Stadtrechnungshof Wien war die Vorgabe des graphischen Regelprofils im EDV-Programm positiv zu bewerten, jedoch eine Überprüfung der Eingaben aufgrund der vorhandenen Abrechnungsskizzen nur sehr aufwendig zu rekonstruieren.

5.2 Ein wesentliches Kriterium bei der Abrechnung von Aufgrabungsarbeiten stellt aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Erstellung von sogenannten Massenbilanzen dar. Bei einer Massenbilanz wird die Summe der Massen des Aushubes mit der Summe der Massen der in die Künette eingebrachten Materialien verglichen, wobei beide Summen ident sein müssen. Eine Massenbilanz dient hauptsächlich der Überprüfung der Aushub-, Abtransport- und Verfüllmaterialmengen auf ihre Plausibilität. Das elektronische Abrechnungsprogramm „Felix“ ist zwar so konzipiert, dass aufgrund einer Verknüpfung der Leistungspositionen untereinander massenmäßige Fehlerrechnungen ausgeschlossen sein sollten, jedoch setzt dies voraus, dass die zutreffenden Werte

bzw. Daten korrekt eingegeben und eventuelle Fehlermeldungen des Abrechnungsprogrammes erkannt werden.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Abrechnungsunterlagen der o.a. Baustellen zeigte, dass diese Massenbilanz nicht vorlag, obwohl die Erstellung dieser durch die Auftragnehmenden vertraglich vereinbart war.

Der Stadtrechnungshof Wien sah daher seine damalige Empfehlung im Bericht „Wiener Netze GmbH, Bauwirtschaftliche Prüfung von Aufgrabungsarbeiten, StRH VIII - 5/18“ nicht umgesetzt. Dementsprechend wurde neuerlich die Empfehlung ausgesprochen, bei den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern künftig die vertraglich vereinbarte Massenbilanz einzufordern.

5.3 Im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten des Bauvorhabens A wurde die Position 010111B „*Kleines Baubüro für AG beistellen*“ und die Position 010201B „*Gerätekosten und zeitg. Baustellenregie*“ mit dem Mengenfordersatz von 135 d ausgeschrieben. Im Vortext zu dieser Position fand sich der Hinweis, dass die Vergütung für die Beistellung nach Werktagen erfolgt. Diese Ausschreibungsmengen wurden in unveränderter Höhe in die Abrechnung übernommen. Der Stadtrechnungshof Wien verglich die abgerechneten Mengen mit den Eintragungen in den von der Auftragnehmerin geführten Bautagesberichten. Dieser Vergleich zeigte eine Fehlverrechnung in den o.a. Positionen, da eine wesentlich kürzere Bauzeit vorlag.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, die nach Tagen ausgeschrieben Positionen in der Abrechnung auf Richtigkeit zu prüfen und eine etwaige Rückforderung von der Auftragnehmerin zu prüfen.

6. Dokumentation

6.1 Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sind Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren

Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner ist verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Führt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ein Baubuch, ist der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch 1-mal wöchentlich, zu ermöglichen.

Bei der Führung von Bautagesberichten durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer gemäß einer vertraglichen Vereinbarung sind diese der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist berechtigt, auch Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als von der Vertragspartnerin bzw. von dem Vertragspartner bestätigt, wenn sie bzw. er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

Positiv war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass im Zuge der berichtsgegenständlichen Baustellenabwicklungen die unterschiedlichen Auftragnehmerinnen die vertraglich bedungenen Bautagesberichte detailliert und entsprechend den (vertraglichen) Vorgaben geführt hatten.

6.2 Positiv war auch zu vermerken, dass entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zum Jahresbauvertrag die Nachweise einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bei den 3 eingesehenen Bauvorhaben B, C und D durch entsprechende Wiegescheine einer Deponie vorlagen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die WIENER NETZE GmbH sollte prüfen, ob die Regelung der Vergütung der Überstundenzuschläge aus den Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschrei-

bung Verkehr und Infrastrukturen (FSV-VI-006 + Wien-VI-005-99) für Aufgrabungsarbeiten übernommen werden kann, um bei allen Bauverträgen eine einheitliche Vergütung der Überstundenzuschläge sicherzustellen (s. Punkt 4.1.3).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird gefolgt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, bei der Prüfung der Angebote, die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein werden, zu prüfen. Ergibt sich Zweifel an der Angemessenheit der Preise, wäre eine vertiefte Angebotsprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung sollte auf Basis der Vorlage der Detailkalkulation und eventuell einer zusätzlichen nachvollziehbaren und verständlichen Aufklärung der Preiskalkulation durch die Bietenden erfolgen (s. Punkt 4.1.5).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Mit den Angeboten werden K3-Blätter verlangt, die einen Überblick über die grundsätzlichen Kalkulationsansätze geben. Erst bei Zweifel im Zuge der Preisangemessenheitsprüfung werden für auffällige, wesentliche Preispositionen die entsprechenden K7-Blätter angefordert und vertieft geprüft.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der Prüfung auf Preisangemessenheit der Angebote sollte bei Feststellung von ungewöhnlich niedrigen Einheitspreisen eine vertiefte Angebotsprüfung erfolgen. Dabei sollte die Wertung, ob ein kostendeckender Preis oder ein Unterpreis vorliegt, auf Basis der entsprechenden Nachweisführung über die Kalkulation der betreffenden Position den zusätzlich gewährten Nachlass berücksichtigen (s. Punkt 4.1.6).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

An der Preisangemessenheit bestand gemäß Preisangemessenheitsprüfung kein Zweifel, der Preisspiegel wurde anhand der Erfahrungswerte bei derartigen Einzelbauvorhaben auf Preisangemessenheit und Plausibilität geprüft.

Empfehlung Nr. 4:

Bei künftigen Bauverträgen sollte darauf geachtet werden, dass die Vorgabe der Normalarbeitszeit unter eventueller Berücksichtigung der Regelungen aus den Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur bzw. aus den Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Baugewerbe und die Bauindustrie einheitlich vorgegeben wird (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Die Empfehlung wird in geeigneter Weise umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien sprach die Empfehlung aus, sowohl einen verspäteten Leistungsbeginn als auch eine eventuell daraus resultierende Leistungsfristverlängerung nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Dies deshalb um Mehrkosten aus diesem Titel hintanzuhalten oder gegebenenfalls eine Pönale einbehalten zu können (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Beim künftigen Baustart erfolgt im Bautagebuch die Dokumentation des Leistungsbeginns und sollten eventuell daraus resultierende Leistungsfristverlängerungen vorliegen werden diese dokumentiert.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien sprach neuerlich die Empfehlung aus, von den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern künftig die vertraglich vereinbarte Massenbilanz einzufordern (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Die Empfehlung wird in geeigneter Weise umgesetzt und die Vorlage einer Massenbilanz von den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern künftig eingefordert.

Empfehlung Nr. 7:

Beim Bauvorhaben A sollte geprüft werden, ob bei den nach Tagen ausgeschriebenen Positionen in der Abrechnung eine Fehlverrechnung vorliegt und ob der gegebenenfalls zu viel vergütete Betrag von der damaligen Auftragnehmerin rückgefordert werden kann (s. Punkt 5.3).

Stellungnahme der WIENER NETZE GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend wurde der Betrag von der Auftragnehmerin zwischenzeitlich erfolgreich zurückgefordert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022